

# Erforderliche Mindeststandards für die Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein

*Vom*

Fachkreis BSA-SH (Berufsschulsozialarbeit Schleswig-Holstein)

**Schulsozialarbeit**

Letzte Fassung 10.06.2014

# Schulsozialarbeit

An Berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein

---

## Vorbemerkung

Seit 2009 hat die Schulsozialarbeit auch den Weg in das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz gefunden. Die SchulsozialarbeiterInnen an Beruflichen Schulen sind über verschiedene Modelle an die Schule angebunden: durch Anstellung bei freien und öffentlichen Trägern, bei der Kommune oder direkt bei der Schule. An einigen Schulen ist sie ein fester Bestandteil des Schulalltages, in anderen Schulen noch im Aufbau und in der Findungsphase.

Die Schulsozialarbeit ist neu an diesen Schulen und hat damit auch die Aufgabe, für ihre Akzeptanz und kollegiale Zusammenarbeit an den Schulen bei zu tragen.

Es gibt einen Landesarbeitskreis zum Thema Schulsozialarbeit, der einige Standards formuliert hat. Dabei wurde in dem Landesarbeitskreis die Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen weitestgehend außer Acht gelassen. Deshalb gründeten die SchulsozialarbeiterInnen an Beruflichen Schulen als eigene Interessenvertretung 2012 den Fachkreis BSA-SH (Berufsschulsozialarbeit Schleswig-Holstein).

## 1.

### Spezifik der Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein

Schulsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe und bezieht sich daher auch nur auf diesen Personenkreis und dessen Umfeld. **So die bisherige offizielle Definition. Für die Berufsbildenden Schulen reicht diese Definition allerdings nicht aus!**

Die Berufsbildenden Schulen haben zusätzlich zu den Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen mit speziellen Themen zu tun:

- Heterogene Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler von 14 bis über 40 Jahren
- Unterschiedliches Bildungs- und Sozialisierungsniveau
- Berufsschulpflicht
- Verschiedene berufliche Teilbereiche und schulische Bildungsgänge
- Freiwilligkeit des Schulbesuches
- Verweildauer an der Schule: ca. 1 – 3,5 Jahre
- Voll- und Teilzeit
- Bisherige Schulsozialisation
- Übergang Schule – Arbeitswelt
- Reduzierte Elternarbeit
- Kriminalität – gegebene Strafmündigkeit
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften der Berufsbildenden Schulen
- Komplexe Hierarchien
- Neue Rechte, neue Pflichten für junge Menschen

Schwerpunkte inhaltlicher Arbeit sind z.B.:

- Drogen/ Sucht
- Schwangerschaft/Elternschaft
- Schulden/Finanzen
- Verselbstständigung
- Schulabsentismus
- Psychische Störungen

An Berufsbildenden Schulen sollte sich die Schulsozialarbeit auf alle in der Schule Tätigen, Lehrenden, Lernenden und dem daraus resultierenden Personenkreis erstrecken.

**Diese besonderen Umstände sollten in den Definitionen und den gesetzlichen Bestimmungen schnellstmöglich Berücksichtigung finden. An den Beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein werden 25% aller SchülerInnen unterrichtet. (Quelle: statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2013/14)**

Es gibt momentan diverse Formen der Trägerschaft, bzw. Anstellungsformen von SchulsozialarbeiterInnen. Ziel ist, dass die SchulsozialarbeiterInnen, ebenso wie die LehrerInnen, einen gemeinsamen Arbeitgeber (Ministerium) haben. Das würde viele Dinge wie Standards, Dienst und Fachaufsicht, Gehaltsstrukturen usw. vereinfachen.

Schulsozialarbeit kann:

- zum einen als schulbezogene Sozialarbeit für heranwachsende Jugendliche, Lehrkräfte und Eltern bei Fragen, Problemen oder Hilfestellungen aller Art

- und zum anderen als schulbezogene Jugendsozialarbeit, die sozialpädagogische Hilfe für sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte SchülerInnen und Auszubildende anbietet,

durchgeführt werden.

Schulsozialarbeit beinhaltet präventive Arbeitsformen und beschränkt sich nicht ausschließlich auf Problemlösung. SchulsozialarbeiterInnen arbeiten kollegial mit der Schulleitung, den Lehrkräften, anderen Behörden und Organisationen zusammen, die die Lebenswelt junger Menschen beeinflussen. Insbesondere mit der Agentur für Arbeit, den Job- und Sozialzentren, sowie mit Partnern in der Wirtschaft. Ein funktionierendes Netzwerk ist in der Regel die Voraussetzung für eine funktionierende Schulsozialarbeit.

## 2.

### Rechtsgrundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe als kooperierender Träger der Schulsozialarbeit arbeitet mit den Schulen und den Stellen der Schulaufsicht und -verwaltung partnerschaftlich zusammen, um die Bedarfe und die Planung von Angeboten und Diensten der Schulsozialarbeit frühzeitig aufeinander abzustimmen. Grundlage hierzu ist insbesondere das Zusammenarbeitsgebot zwischen Jugendhilfe und Schule.

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich aus dem neuen SGB VIII:

- § 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe),
- § 11 SGB VIII (Jugendarbeit),
- § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit),
- § 81 SGB VIII (Zusammenarbeitsgebot),

und im Bildungs- und Schulbereich aus:

- § 6 Abs. 6 Auftrag der Schule (Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz)

## 3.

### Trägerschaft und Verantwortung

#### 3.1. Träger der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulen ist nicht immer eine Aufgabe der Jugendhilfe, da es auch um junge Erwachsene außerhalb deren Verantwortungsbereiches geht. In der Regel wird die Schulsozialarbeit durch Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. An den Beruflichen Schulen sollte eine Trägerschaft durch die Schule selbst möglich sein.

Öffentliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte; auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können im Rahmen des Bundesrechtes (SGB VIII) Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

#### 3.2. Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträgern

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Trägern der Schulsozialarbeit soll in der Regel auf die örtliche Ebene beschränkt bleiben. Diese Arbeit soll sozialräumlichen Charakter haben und kann in Schulen oder auch in Schulnähe gelegenen Einrichtungen stattfinden.

Zwischen Schule, Schulträger und Träger der Jugendhilfe soll ein Kooperationsvertrag, der auf den Grundsätzen des für die Einzelschule erarbeiteten Schulprogramms basiert, abgeschlossen werden. Diese Kooperationsverträge sollen eine exakte Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung enthalten. Sie sollen die notwendigen Kommunikations- und Kooperationsstrukturen beschreiben und müssen zuvor mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie mit den Schulträgern abgestimmt werden.

Grundsätzlich dienen die Kooperationsverträge einer zu gewährleistenden partnerschaftlichen Arbeitskultur.

Ist Schulsozialarbeit direkt an der Schule installiert, ist eine genaue Aufgabenbeschreibung nötig. Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten sind genau zu definieren, ähnlich wie in einem Kooperationsvertrag. Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass somit leichter auf die Besonderheiten der Schule eingegangen werden kann, die Schulsozialarbeit schneller an Akzeptanz gewinnt. SchulsozialarbeiterInnen die zum Kollegenkreis gehören, sind besser in der Schule und ihrer Struktur integriert. Fähigkeiten und Kompetenzen der SchulsozialarbeiterInnen sind somit besser zu nutzen und die Identifikation mit der Schule ist einfacher.

#### 3.3. Gesamtverantwortung, Haftung und Umfang der Schulsozialarbeit

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit tragen die Träger der Schulsozialarbeit die Verantwortung. Diesen obliegt die Fach- und Dienstaufsicht.

Der zeitliche Umfang der Tätigkeit eines Schulsozialarbeiters bzw. einer Schulsozialarbeiterin soll 39 Wochenstunden nicht unterschreiten, die auch in Teilzeit wahrgenommen werden kann. Der Arbeitsbereich der SchulsozialarbeiterInnen an Beruflichen Schulen sollte auf einen Standort begrenzt sein. Idealerweise Weise wird bei den Stellenbesetzungen der Genderaspekt berücksichtigt.

**Ziel ist es, die Anzahl der SchulsozialarbeiterInnenstellen an die tatsächliche SchülerInnenzahl anzupassen.**

**Es ist mindestens eine volle Stelle pro Schulstandort vorzuhalten, dabei darf eine Größenordnung von 1000 SchülerInnen pro Vollzeitstelle nicht überschritten werden.**

## 4.

### **Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen**

Schulsozialarbeit schließt alle an den Beruflichen Schulen tätigen Menschen mit ein. Insbesondere richtet sich, neben der Prävention, das Angebot der Schulsozialarbeit jedoch an die SchülerInnen.

Schulsozialarbeit dient (je nach Bedarfslage) insbesondere folgenden Zielen:

- Sie trägt dazu bei, positive Lern- und Lebensbedingungen zu erhalten bzw. zu schaffen, indem sie daran mitwirkt, Schule als Lebensraum so zu gestalten, dass alle darin ihren Platz haben, dass vielfältige Beziehungen zum sozialen Umfeld bestehen und dass Jugendliche und Erwachsene sich an der Gestaltung des Lebensraumes Berufsschule beteiligen können.
- Schulsozialarbeit leistet ebenfalls erzieherischen Jugendschutz durch unmittelbare Unterstützung vor Ort. Entsprechende Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.
- Sie trägt dazu bei, soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden und abzubauen, indem sie Ausgrenzungen und Risiken des Scheiterns in der Schule oder der Ausbildung entgegenwirkt, schulisch weniger Erfolgreiche darin unterstützt, ihre Stärken zu entfalten, Ressourcen zu erschließen und Lebensperspektiven zu entwickeln. Weil Schulerfolg einen wesentlichen Einfluss auf sozialen Status und Lebensperspektiven hat, besteht in der Schulsozialarbeit ein professionelles Interesse daran, dass alle SchülerInnen die Schule und die Ausbildung erfolgreich bewältigen. Sie unterstützt mit ihren Angeboten Jugendliche und junge Erwachsene beim Gelingen der Schul- und Ausbildungszeit.
- Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, damit die SchülerInnen über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
- Sie berät Lehrkräfte und Eltern/Erziehungsberechtigte in Erziehungsfragen, indem sie sozialpädagogische Sicht und Handlungsweisen in die Schule einbringt und eine Brückenfunktion zwischen den einzelnen Sozialisationsinstanzen wahrnimmt. Sie gibt Hilfen bei der Bewältigung alltäglicher Lebensprobleme und Risiken, sie befähigt zur Selbsthilfe und vermittelt spezielle Hilfen.
- Sie gewährt Hilfe bei der beruflichen Orientierung von Schülern und Schülerinnen. Durch gezielte sozialpädagogische Hilfen soll u.a. das Leistungsvermögen derjenigen Schülerinnen und Schüler erhöht werden, deren Schul- oder Ausbildungserfolg durch besondere Probleme gefährdet oder beeinträchtigt ist.
- Sie fördert die Eigeninitiative von SchülerInnen.
- Sie trägt zur Öffnung von Schulen bei und verbessert die Kooperation mit dem gesellschaftlichen Umfeld.

#### **Zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit gehören:**

- Beratung und Begleitung von SchülerInnen bei individuellen oder sozialen Problemlagen als einzelfallbezogene Hilfe; Vermittlung weiterführender Hilfen,
- Planung und Durchführung von bedarfsgerechten Präventionsangeboten,
- Orientierungs- und Beratungsangebote beim Übergang Schule und Beruf, z. B. Bewerbungs- und Vermittlungshilfen,

- Mitwirkung z. B. bei der Berufsorientierung und in Schülerfirmen, Schlichterberatung und Konfliktbearbeitung,
- Praktikumsbegleitung, Lehrstellensuche, schulpflichterfüllende Werkstattangebote, berufliche Lebenswegplanung,
  - Stärkung von Schülerinitiativen,
  - Orientierungs-, Abstimmungs- und Arbeitsgespräche mit allen Beteiligten, d. h. insbesondere mit Schülern/innen, Lehrern/innen, Erziehungsberechtigten, Trägern und deren Vertretungen,
  - Beratungsangebote für Lehrer/innen und Erziehungsberechtigte,
  - Erfahrungen der Lehrkräfte in der sozialen Arbeit nutzen,
  - Verbesserung der Kooperation zu Betrieben und Unterstützung der Arbeitskreise "Schule Wirtschaft",
  - Mitwirkung an der Schulentwicklung sowie in schulischen Gremien und an schulischen Veranstaltungen,
  - Initiierung und Koordinierung von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten (z. B. außerschulische Jugendbildung, Arbeitsgemeinschaften, von Projekten lebensbegleitenden Lernens),
  - soziale Gruppenarbeit und Integrationsarbeit mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunft (Migranten/innen),
  - Inklusionsaufgaben,
  - Schulhof und Schulraumgestaltung.

## 5.

### **Finanzierung der Schulsozialarbeit**

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit in Schleswig-Holstein erfolgt über das Bildungs- und Teilhabepaket durch Ministerien, Kommunen öffentliche Träger und anderen Mitteln. Eine einheitliche Regelung für alle SchulsozialarbeiterInnen ist anzustreben.

## 6.

### **Rahmenbedingungen, Mindeststandards und Fachkräftegebot**

Zu den strukturellen Mindeststandards der Schulsozialarbeit sollten insbesondere gehören:

- geeigneter Raum in der Schule mit entsprechender Ausstattung einschließlich Telefon, Internet- und PC-Zugang, -Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, welche nicht zwingend in der Schule abgeleistet werden müssen.
- Etat für Sach- und Arbeitsmittel,
- Offenheit und Akzeptanz von Seiten der Schule,
- personelle Kontinuität der sozialpädagogischen Fachkräfte,
- geregelte Kommunikations- und Kooperationsstruktur in der Schule.

In der Schulsozialarbeit dürfen nur Fachkräfte beschäftigt werden, die sich für ihre jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Solche Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind:

- diplomierte Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen,
- Diplompädagogen/innen oder Magister mit Hauptfach Erziehungswissenschaft,
- ab 2010: Bachelor-Absolventen/innen Soziale Arbeit (BA) und Absolventen/innen aus konsekutiven Masterprogrammen ("Social Work", "Beratung"),
- Erzieher/innen mit Berufserfahrung in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Arbeit mit jungen Erwachsenen,
- Fachkräfte, die durch langjährige Praxiserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen und nachweisbarer Fortbildung oder durch andere Ausbildungsabschlüsse/Studiengänge über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Jugendhilfe verfügen.

Damit wird dem Personenkreis eine Weiterbeschäftigung ermöglicht, die schon lange in der Schulsozialarbeit tätig sind und die aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit ihre Fachkompetenz und Können bewiesen haben. Insbesondere den Coaching Fachkräften im Handlungskonzept Schule und Arbeitswelt kann somit ein unbürokratischer Übergang in die Schulsozialarbeit ermöglicht werden.

Fachkräfte sollen Arbeitskreise bilden, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, der Beratung sowie der praxisnahen Fort- und Weiterbildung dienen. Die Arbeitskreise sollen sich regelmäßig treffen und alle Formen der Schulsozialarbeit berücksichtigen.

Schulsozialarbeiter/innen müssen sich kontinuierlich und orientiert an den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen fort- und weiterbilden; solche Bildungsmaßnahmen sollten jährlich drei Fortbildungstage nicht unterschreiten. Supervision, Weiterbildung und Selbstreflexion sind dabei unverzichtbar. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Arbeitgeber.

## **7.**

### **Datenschutzrechtliche Grundsätze und Informationspflichten**

Schulsozialarbeit unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

An der Schule erfasste, schülerbezogene Daten dürfen nicht mit personenbezogenen Sozialdaten, die seitens der Jugendhilfeträger erfasst worden sind, vermengt, ausgetauscht, verbreitet oder abgeglichen werden. Es gelten die Regelungen zum Schutz der Sozialdaten der §§ 61 ff. des SGB VIII. Sozialdaten können nur erhoben und verwertet werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen hierzu vorliegt. Über die Tätigkeit eines Trägers der Jugendhilfe an einer Schule muss der jeweilige Schulleiter die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise informieren.

Für Schleswig-Holstein sei auf die Handreichung des ULD „Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen“ hingewiesen.

## 8.

### Formen der Zusammenarbeit

#### 8.1. Kooperationsvereinbarung/Schulvereinbarung

Es ist notwendig, dass freie und öffentliche Jugendhilfeträger als Grundlage für die Schulsozialarbeit eine Kooperationsvereinbarung mit den jeweiligen Schulen abschließen müssen.

Ist die Schulsozialarbeit in die Berufliche Schule eingebunden, ist eine Schulvereinbarung/Arbeitsplatzbeschreibung unbedingt notwendig, um Handlungsspielräume und Transparenz, des Tätigkeitsfeldes zu gewährleisten.

##### 8.1.1 Folgende Regelungen sollte eine solche Vereinbarung enthalten:

- Vertragspartner: Schule, SchulsozialarbeiterIn, Träger, je nach Anstellungsverhältnis.
- Vereinbarungszeitraum: möglichst nicht unter drei Jahren, am sinnvollsten unbefristet.
- Haftung.
- Konkrete Beschreibung der Ziele und Aufgaben des Jugendhilfeträgers.
- Beschreibung der Ziele und Aufgaben der schulischen Mitwirkung sowie Teilnahme des Schulsozialarbeiters an Sitzungen der Schulgremien unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
- Anzahl, Stellenbeschreibungen (Arbeitsschwerpunkte) und Beschäftigungszeiten der durch den Jugendhilfeträger beauftragten Fachkräfte der Schulsozialarbeit in- und außerhalb von Schule, mit Angaben zum evtl. gegebenen Weisungsverhältnis. - Aussagen zur Mitwirkung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern/innen.
- Finanzielle und räumliche Absicherung der Arbeit, z. B.:
  - \* Kostenanteile des Kreises, der/des schultragenden Gemeinde/Amtes, des Trägers, des Schulvereins, der Erziehungsberechtigten, SchülerInnen oder Dritter.
  - \* Unterscheidung zwischen Sach- und Personalkosten.
  - \* Räumliche Voraussetzungen sowie Nutzungsrechte und -bindungen
- Aussagen über Versicherungs- und Aufsichtsfragen
  - \* im Hinblick auf die Arbeit des Jugendhilfeträgers und seiner Fachkräfte in eigenen Räumen oder in Räumen der Gemeinde,
  - \* ggf. im Hinblick auf die Nutzung des Schulgebäudes bei Nachmittags- und Abendveranstaltungen.
- Aussagen zum abgestimmten Vorgehen bei der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.
- Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- Regelungen in Konfliktfällen/Krisenmanagement.
- Fachliche Begleitung der Arbeit durch
  - \* örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
  - \* regionale Arbeitskreise,
  - \* Schulkonferenz,
  - \* Gemeinde,
  - \* Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Absolventenprogrammen sowie Regelungen zur Freistellung.

## 8.2. Weitere Kooperationsmöglichkeiten

### a) sozialpädagogische Arbeitskreise im Schulträger- bzw. Kreisbereich

Zur Unterstützung der Schulsozialarbeit werden auf regionaler (kreislicher) Ebene Arbeitskreise empfohlen, die eine kooperative ganzheitliche Zusammenarbeit aller Beteiligten anstreben. Solche Arbeitskreise sollten frühzeitig in die Entwicklung von Verträgen eingebunden werden und innovativ die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit begleiten.

Der empfohlene Arbeitskreis berät u. a. über die im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit stehenden inhaltlichen sowie organisatorischen Fragen und gibt Anregungen für die weitere Ausgestaltung der Schulsozialarbeit.

### b) Netzwerkpartnerkooperationen

mit - der Polizei,

- der Agentur für Arbeit,

- den JobCentern,

- der Diakonie,

- den Suchthilfeeinrichtungen,

- den Gleichstellungsbeauftragten -

den Jugendhilfeeinrichtungen, -

dem Jugendamt (ASD),

- den Trägern in der Berufsvorbereitung, -

den Sozialverbänden,

- und vielen mehr.

### c) jährliche gemeinsame Sitzungen der Bildungs- und Jugendhilfeausschüsse

Damit schul- und jugendhilfepolitische Tendenzen und konkrete Problemlagen auf der kommunalen Ebene frühzeitig erkannt und im Hinblick auf die Zuständigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft bearbeitet werden können, sollte mindestens jährlich eine gemeinsame Sitzung der Schul-, Bildungs- und Jugendhilfeausschüsse unter Beteiligung der vor Ort ansässigen Vertretung der SchulsozialarbeiterInnen durchgeführt werden.

Schleswig, 12.11.2012

BSA-SH